

Positionspapier zur PRIIP-VO:

Grundlegende Überarbeitung erforderlich

Berlin, 14. März 2019

I. Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2018 müssen die Hersteller von verpackten Anlageprodukten nach der PRIIPs-Verordnung ein neues **europäisches Basisinformationsblatt** auflegen. Die Idee der standardisierten Produktinformationen ist an sich sehr zu begrüßen, fördern sie doch die Transparenz. Allerdings bestehen **gravierende handwerkliche Mängel** in den europäischen Vorgaben, wodurch die Informationsblätter den Kunden eher verwirren als ihm helfen. Die gesetzlichen Vorgaben müssen daher **dringend und grundlegend überarbeitet** werden.

II. Erhebliche Mängel der bestehenden Vorgaben

Besondere Probleme bereiten insbesondere die von allen Seiten – auch den Verbraucherschützern¹ – **kritisierten Performance-Szenarien**. So wurden in einigen Fällen z.B. Gewinne von über 250.000 Prozent (!) prognostiziert². Hintergrund ist vor allem, dass die Performance auf Basis der **Wertentwicklung der vergangenen fünf Jahre** ermittelt wird. Auf Grund der **anhaltend positiven Entwicklung der Kapitalmärkte** fallen auch die ausgewiesenen Szenarien entsprechend gut aus. Ein aus Kunden- und Institutssicht **nicht hinnehmbarer Zustand**, der zuletzt auch von den europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) adressiert wurde, die empfehlen, die ausgewiesenen Zahlen mit einem „Warnhinweis“ zu versehen.³

Daneben bestehen in vielen Fällen **Unklarheiten bezüglich des Anwendungsbereichs der Verordnung**, die für Hersteller und Vertriebsstellen eine erhebliche Rechtsunsicherheit bewirken. Betroffen sind vor allem Anleihen und OTC-Derivate wie z.B. Devisentermingeschäfte.

Zudem passen viele der **gesetzlich vorgeschriebenen Textbausteine** nicht für alle Produkte. Besonders deutlich wird dies bei OTC Derivaten. Hier passen viele der auf klassische Anlageprodukte zugeschnittenen Textbausteine nicht. Auch die **europäischen Aufsichtsbehörden** haben erklärt,

¹ Vgl. z.B. Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vom 24. Juli 2018 (<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/pressemeldungen/presse-bw/performanceszenarien-in-basisinformationsblaettern-nicht-nachvollziehbar-28262>).

² Vgl. z. B. Wittkowski: Reichtum dank PRIIPs und Dresscode der Sparkassen in Börsenzeitung vom 4. August 2018.

³ ESAs: Final Report following joint consultation paper concerning amendments to the PRIIPs KID (JC 2019 6.2) vom 8. 2. 2019, S. 17.

dass die gesetzlichen Textbausteine für die Anleger irreführend sein können und haben für OTC Derivate abweichende Textbausteine vorgeschlagen.⁴

Diese Probleme spiegeln sich auch in den **Ergebnissen der Kundenbefragung** wieder, die die Ruhr-Universität Bochum durchgeführt hat:

- Über **zwei Drittel** der befragten Kunden (67,9 Prozent) gaben an, dass die Basisinformationsblätter **keine gute Vergleichslage** seien, um bessere Anlageentscheidungen zu treffen.
- **Knapp die Hälfte** der befragten Kunden (49,3 Prozent) würde gerne die Möglichkeit haben, auf das Basisinformationsblatt zu **verzichten**.

III. Petita der Deutschen Kreditwirtschaft

Der **gesetzlich vorgesehene Review** muss unbedingt genutzt werden, um die **gravierenden Mängel zu beseitigen**:

- Anstelle der aufwendigen Ermittlung der Performance-Szenarien auf Basis historischer Wertentwicklung sollte ein sog. „**Was wäre, wenn....**“ **Ansatz** gewählt werden, bei dem die Wertentwicklung auf **Basis bestimmter vorgegebener Annahmen** dargestellt wird.
- Der Gesetzgeber sollte für **bestimmte Produktgruppen** Aussagen treffen, ob diese im **Anwendungsbereich** sind oder nicht. Dabei kann auf einer bestehenden Liste der europäischen Aufsichtsbehörden aufgesetzt werden.
- Wenn für bestimmte Produktgruppen **abweichende Textbausteine** benötigt werden, sollten diese in den entsprechenden Gesetzen vorgesehen werden und nicht nachgelagert durch die Aufsichtsbehörden.
- Es ist wichtig, dass zunächst die **bestehenden Probleme gelöst** werden, ehe eine Entscheidung getroffen wird, ob die PRIIP-VO erweitert wird und auch für **Fonds** gelten soll.

⁴ ESAs: Q&A on the PRIIPs Key Information Document (KID) (JC 2017 49), Stand 19. Juli 2018, Punkt 4. unter „Derivatives“.